



Coronavirus: Leitfaden für die Planung und Durchführung von Turnierveranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung des Infektionsschutzes

Achtung: Aufgrund der hohen Infektionszahlen dürfen nach den Beschlüssen der Bundes- und Landesregierungen derzeit in der Regel nur Profisportveranstaltungen ohne Zuschauer stattfinden. Das heißt, die Durchführung von Turnierveranstaltungen ist in den meisten Bundesländern ausschließlich für Berufsreiter erlaubt. Mit Berufsreitern sind Personen gemeint, die ihren Lebensunterhalt überwiegend und dauerhaft mit dem Beritt und dem Training von Pferden bestreiten. Teilweise sind auch Reiter mit Kaderangehörigkeit von den jeweiligen Landesverordnungen gedeckt. Dieser Leitfaden gilt aktuell ausschließlich für Turnierveranstaltungen mit dieser Teilnehmergruppe; Turnierveranstalter sollten die Teilnahmeberechtigung exakt definieren und auf die Coronaschutzverordnung des jeweiligen Bundeslandes in der aktuell gültigen Fassung verweisen.

Inhalt

Einleitung	2
Ausschreibung.....	2
Ausschreibungsveröffentlichung und Nennungsschluss	3
Zuschauer.....	3
Zutrittsberechtigung zum Veranstaltungsgelände	4
Zeiteinteilung	5
Besondere Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen	5
Hygiene-Beauftragter	6
Medizinische Notfallvorsorge	7
Meldestelle	7
Gastronomie.....	7
Sanitäranlagen	7
Vorbereitungsplätze	8
Prüfungsplätze.....	8
Siegerehrung.....	8
Überregionale Veranstaltungen.....	9
Fahrsportveranstaltungen	9
Voltigierveranstaltungen.....	9

Einleitung

Die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) e.V. und ihre angeschlossenen Mitgliedsorganisationen stehen ausdrücklich zum bestmöglichen, verantwortungsvollen Umgang mit der Coronavirus-Pandemie und der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung in diesen schweren Zeiten.

Der Pferdesport als Natur- und Individualsportart hat per se eine günstigere Ausgangslage für den Infektionsschutz. Dazu trägt die große, luftige Infrastruktur der Pferdesportanlagen bei. Dieses Papier dient als Hilfestellung für Veranstalter (Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Fahren, Voltigieren) und zeigt auf, unter welchen Bedingungen und mit welchen Ausnahmeregelungen Turnierveranstaltungen auch in Zeiten der Coronavirus-Pandemie verantwortungsbewusst stattfinden können – stets angepasst an den jeweils aktuellen Sachstand und die behördlichen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben.

Maßgeblich für die Durchführung von Veranstaltungen sind die aktuellen Infektionsschutz-Vorgaben der Bundesregierung, der Bundesländer sowie der Kommunen und Landeskommissionen für Pferdeleistungsprüfungen. Für eine erfolgreiche Veranstaltung gilt es, diese Bedingungen mit der individuellen Infrastruktur der Pferdesportanlage und den Bedürfnissen der Aktiven bestmöglich in Einklang zu bringen. Eine frühzeitige und gegebenenfalls wiederholte Kontaktaufnahme mit den zuständigen örtlichen Behörden (Ordnungs- und/oder Gesundheitsämter) ist daher in den meisten Fällen unabdingbar.

Dieser Leitfaden gilt sowohl für Veranstaltungen im Freien als auch für Indoor-/Hallen-Veranstaltungen im ländlichen Raum. Eine Checkliste für Vereins- und Betriebsaktionen in der Wintersaison (Indoor) kann ergänzend zu diesem Leitfaden hinzugezogen werden. Sie ist im Downloadbereich unter www.pferd-aktuell.de/coronavirus zu finden.

Ausschreibung

Grundsätzlich können Turnierveranstaltungen derzeit drei verschiedenen Szenarien entsprechen:

1. Durchführung eines langfristig geplanten Turniers, dessen Ausschreibung und Ablauf auf die aktuelle Situation angepasst wird (siehe folgende Seiten).
2. Terminverschiebung und Ausschreibungsänderung eines langfristig geplanten Turniers, gegebenenfalls auch kurzfristig.
3. Planung einer neuen Veranstaltung mit kurzem Nennschluss oder eines Late Entry-Turniers mit Angebot für spezielle Zielgruppen, gegebenenfalls auch kurzfristig. Denkbar sind dabei auch Kooperationen zwischen Vereinen und privaten Reitanlagen.

In der Ausschreibung kann zum Zweck der Planungssicherheit von der Startplatzbegrenzung (NeOn-Max) Gebrauch gemacht werden (Durchführungsbestimmungen zu § 23.1.3 LPO), sofern die Prüfungen mit genügenden sportfachlichen Handicaps versehen wurden. Um die gleichzeitige Anwesenheit auf eine bestimmten Anzahl von Personen zu begrenzen, kann in der Ausschreibung zudem geregelt werden, dass Teilnehmer beispielsweise in nicht mehr als zwei Prüfungen pro Tag starten dürfen, die gegebenenfalls direkt aufeinander folgen müssen – vorausgesetzt die Reihenfolge der Prüfungen lässt dies zu. Der Schwierigkeitsgrad der angebotenen Prüfungen sollte aufeinander aufbauen, um die Verweildauer der Teilnehmer auf ein Minimum zu reduzieren.

§ 66.6.1 LPO erlaubt bereits seit längerem Starts außer Konkurrenz für Reiter mit einer zu hohen Leistungsklassenzugehörigkeit, sofern die Ausschreibung solche Starts zulässt. Da die Startmöglichkeiten 2020 im Allgemeinen stark limitiert waren und insbesondere Jungpferde

von Amateuren kaum Turnierfahrung sammeln konnten, können 2021 auch für folgende Jungpferde Starts außer Konkurrenz in Aufbau-LP ermöglicht werden:

1. 6- und 7-jährige Pferde, die gem. §§ 350, 360, 370 LPO für eine Teilnahme 2021 an Dressurpferde-/Springpferde-/Geländepferde-LP im zurückliegenden Anrechnungszeitraum zu oft platziert waren (z.B. kann mit dieser Regelung ein im Sommer 2020 zweimal in SPF-A platziertes, jetzt 6-jähriges Pferd außer Konkurrenz an SPF-A teilnehmen)
2. Pferde, die 2021 für eine reguläre Teilnahme an einer Aufbau-LP ein Jahr zu alt sind (z.B. 5-jährige in Reitpferde-LP, 7-jährige in Eignungs-LP oder Springpferde-LP Kl. A).

Auf diese Weise können ohne jegliche TORIS-Anpassungen unkompliziert Startmöglichkeiten für junge Turnierpferde ohne Wertung/Platzierungsmöglichkeit geschaffen werden. Die weiteren Voraussetzungen und der organisatorische Ablauf werden analog den bereits festgelegten Bestimmungen für Starts von Reitern außer Konkurrenz geregelt (§ 66.6.1 a-e) LPO).

Gemäß § 25 LPO besteht die Möglichkeit, Geldpreise nur anteilig oder überhaupt nicht auszahlen. Das Nenn- und Startgeld, der Einsatz und sonstige Gebühren können nach § 26/27 LPO gestaltet werden. Um die Finanzierung sicherzustellen, kann nach Rücksprache mit der Landeskommision auch eine Corona-Sondergebühr für den Mehraufwand durch die Infektionsschutz-Maßnahmen erhoben werden (§ 26.5 LPO). In dieser Sondergebühr können auch für gewöhnlich manuell kassierte Gebühren bereits einkalkuliert sein. Die Corona-Sondergebühren sollten fünf Euro pro Startplatz bzw. 15 bis 20 Euro pro Nennung nicht überschreiten.

Ausschreibungsveröffentlichung und Nennungsschluss

Die Veröffentlichungspflicht gemäß § 30 LPO wird derzeit in den meisten Landeskommisionen so gehandhabt, dass eine rechtzeitige Online-Veröffentlichung über Nennung Online ausreicht – auf eine Veröffentlichung im offiziellen Verbandsorgan kann zum Teil ausnahmsweise verzichtet werden. Für bereits veröffentlichte Ausschreibungen können die Nennschlüsse auf den spätmöglichen Termin verlegt werden. Diese und weitere Ausschreibungsänderungen oder -ergänzungen (§ 31 LPO) müssen nach wie vor von der Landeskommision genehmigt werden. Hinsichtlich der Gebühren für Ausschreibungsänderungen streben die LK an, den Veranstaltern entgegenzukommen.

Der Nennungsschluss einer PLS kann gemäß den Durchführungsbestimmungen zu § 34 LPO auf bis zu fünf Tage vor PLS-Beginn verkürzt werden. Ob eine Durchführung als sogenannte Late Entry-Veranstaltung sinnvoll ist, sollte sorgfältig geprüft werden, denn die Festsetzung des Nennungsschlusses möglichst nah am Turnier ist grundsätzlich empfehlenswert.

Zuschauer

Achtung: Aufgrund der hohen Infektionszahlen dürfen nach den Beschlüssen der Bundes- und Landesregierungen derzeit in der Regel nur Profisportveranstaltungen ohne Zuschauer stattfinden. Die in diesem Abschnitt folgenden Informationen gelten aus diesem Grund vorerst nicht mehr.

Es gelten die allgemeinen behördlichen Vorgaben für den Publikumsverkehr auf Sportanlagen und die besonderen Regelungen für Sportveranstaltungen. Von den Bundesländern werden zum Teil unterschiedliche Vorgaben zur erlaubten Anzahl von Besuchern auf Sportveranstaltungen gemacht. Die zulässige Zuschauerzahl wird für jeden Austragungsort durch die Einhaltung des Abstandsgebots entsprechend den dafür geltenden Landesregelungen und der Kapazität der örtlichen Infrastruktur bestimmt.

Großveranstaltungen sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich definiert und bedürfen einer besonders intensiven Planung in direkter Kooperation mit den zuständigen Behörden. Großveranstaltungen, bei denen eine Kontaktverfolgung und die Einhaltung von Hygieneregeln nicht möglich sind, sollen vorerst nicht stattfinden. Aus Sicht der FN heißt das im Umkehrschluss, dass dort, wo Anwesenheitslisten geführt sowie die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können, auch Turniere und andere Pferdesportveranstaltungen stattfinden dürfen. Um die erlaubte Personenzahl nicht zu überschreiten, bedarf es einer sorgfältigen Planung des Turniers und einer wirksamen Durchsetzung der Anwesenheitsbeschränkungen (siehe Abschnitt „Besondere Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen“). Im Vorfeld der Veranstaltung sollen die Kontaktempfehlungen (siehe Abschnitt „Erstellung der Zeiteinteilung“) sowie zur Verfügung stehende und empfohlene Anreiseoptionen kommuniziert werden.

Die Zuschauerkapazität entspricht der Anzahl der Personen, die mit vorhandenem Platz und vorhandener Infrastruktur in der verfügbaren Zeit unter Einhaltung des Mindestabstandes bewältigt werden kann (maximal eine Person pro 4 qm Nutzfläche). Gegebenenfalls müssen für das Publikum eigene Flächen und/oder Sitzplätze eingeteilt werden. Für diese Zonen empfiehlt sich die Definition von Personenzahlen, die nicht überschritten werden darf. Die Flächen sowie die Wegeführung sollten auf einem Geländeplan eingezeichnet werden, der als Ausgang einsehbar sein sollte. Eventuell vorhandene Sitzgelegenheiten müssen in ausreichendem Abstand positioniert werden. Zuschauer haben in der Regel keinen Zutritt zum Stallbereich.

Zutrittsberechtigung zum Veranstaltungsgelände

Für die Kalkulation der zu erwartenden Personen ist zu der Anzahl der Reiter eine begrenzte Anzahl an Begleitpersonen (je nach Anzahl der Pferde ein bis zwei Personen) hinzuzurechnen. Zudem muss die Anzahl der Turnierfachleute, der Helfer und sonstiger Dienstleister addiert werden. Durch die Abgabe der Nennung und die Erklärung der Startbereitschaft ist die Anwesenheitsdokumentation der Turnierteilnehmer gesichert. Falls vonseiten einer Behörde landesweite oder regionale Vorgaben zur Dokumentation der Anwesenheit aller auf dem Turnier anwesenden Personen getroffen wurden, um eventuelle Infektionsketten im Nachhinein nachvollziehbar zu machen, müssen entsprechende Organisationsstrukturen geschaffen werden, z.B. über ein dokumentiertes Akkreditierungssystem (Helfer-/ Teilnehmerbändchen, verpflichtendes Anwesenheitsformular in den Teilnehmerinformationen auf NeOn).

Die Rückverfolgbarkeit aller Personen auf dem Turniergelände ist sicherzustellen; dazu ist die schriftliche Erfassung der Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer) zu gewährleisten und eine Überprüfung der hinterlegten Daten beim Einlass anzustreben. Gleichzeitig sollten sich alle Personen (Offizielle, Helfer, Aktive, Zuschauer usw.) an jedem Veranstaltungstag vor dem ersten Zutritt auf das Veranstaltungsgelände ausweisen und zudem die folgenden drei Fragen beantworten:

1. Ich leide nicht unter akuten Atemwegsbeschwerden oder unspezifischen Allgemeinsymptomen wie Husten, Fieber, Schnupfen und Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns sowie Abgeschlagenheit und Gliederschmerzen.
2. Ich hatte in den letzten 14 Tagen keinen wesentlichen Kontakt mit einer anderen Person mit positivem Nachweis des Corona-Virus (SARS-CoV-2), Atemwegsbeschwerden oder unspezifischen positivem Nachweis des Corona-Virus (SARS-CoV-2).
3. Ich habe mich in den letzten 14 Tagen nicht in einem vom Robert-Koch-Institut (www.rki.de) festgelegten Risikogebiet außerhalb Deutschlands aufgehalten.

Werden diese Fragen zu aktueller Symptomatik und Reiseverhalten bzw. Aufenthaltsorten nicht oder nur teilweise beantwortet oder führt eine Antwort zu einer positiven Risikobewertung ist der Zutritt zum Veranstaltungsgelände ausgeschlossen.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig zu vernichten. Die Registrierung sollte an dafür geeigneten zentralen Punkten der Anlage (z.B. Einfahrten, zentrale Punkte die beschriftet werden müssen, etc.) erfolgen. Um etwaige Vorgaben von Besucherhöchstzahlen nachhalten zu können, ist die Option der Vergabe einer entsprechenden Anzahl an Bändchen zu prüfen, die beim Verlassen der Anlage unbrauchbar zu machen sind.

Anreisen aus temporären nationalen Risikogebieten müssen im Einklang mit den Vorgaben der lokalen Gesundheitsbehörden stehen. Für anreisende Personen aus Risikogebieten wird die Vorlage eines Corona-Tests (PCR-Test) nicht älter als 72 Stunden seit Abstrich und bei Bedarf zusätzlich ein vom Veranstalter organisierter Test bei Anreise empfohlen.

Zeiteinteilung

Maßgeblich für die Planung der Abläufe ist die Einhaltung des von den Behörden zum Zeitpunkt der Veranstaltung vorgegebenen Mindestabstands zwischen Personen, sowie der allgemeinen Vorgaben zur Maximalzahl von Personen auf Veranstaltungen.

Die Zeiteinteilung muss so gestaltet sein, dass die Reiter den vorgegebenen Mindestabstand von 1,5 Metern auf dem Vorbereitungsplatz zu jeder Zeit einhalten können und die Pferde trotzdem angemessen auf die Prüfung vorbereitet werden können. In einigen Fällen können nicht wie gewohnt mehrere Prüfungen oder Disziplinen gleichzeitig stattfinden, sodass eine Aufteilung auf einen Spring- und Dressurtag häufig empfehlenswert oder sogar notwendig ist. Denkbar ist auch die Kombination aus Turnierprüfungen und Trainingsmöglichkeiten.

Auf alle Besonderheiten, die das geplante Turnier von einem gewöhnlichen Turnier ohne besondere Infektionsschutzmaßnahmen unterscheidet, soll in der Zeiteinteilung (oder in einem separaten Teilnehmeranschreiben) ausführlich hingewiesen werden (inklusive der allgemeinen und besonderen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen, siehe folgender Abschnitt).

Zur Verringerung des Infektionsrisikos im privaten Bereich sollten nach Nennungsschluss folgende Kontaktempfehlungen an die Teilnehmenden verschickt werden:

- Menschenansammlungen in der Öffentlichkeit möglichst meiden
- Freizeitkontakte zu Externen minimieren, nur wenig häuslichen Besuch empfangen
- Beim Spaziergehen/Sport Abstand zu anderen Personen beachten
- Kein direkter Kontakt mit potenziell erkrankten Personen
- Kontaktpersonen und Tagesaktivitäten in die Trainingsdokumentation aufnehmen
- Corona-Warn-App nutzen
- Individualanreise und Einzelunterkunft bevorzugen

Besondere Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen

Die allgemeinen Hygieneregeln (Abstandsgebot, häufiges und gründliches Händewaschen, Beachtung der Regeln zum Niesen und Husten, Vermeiden von Berührungen im Gesicht, häufiges Lüften von geschlossenen Räumen usw.) müssen selbstverständlich auch auf dem Turnier eingehalten werden. Insbesondere das Abstandsgebot ist möglichst zu jedem Zeitpunkt einzuhalten, z.B. auch bei Medikations- und Pferdekontrollen, in der Pressestelle und auf den Toiletten. Die Einführung eines Wartesystems (z.B. durch Bodenbeklebung zur Wahrung der Abstände oder Absperrungen) kann sinnvoll sein.

In vielen Bundesländern besteht eine Schutzmasken-Pflicht in bestimmten Alltagssituationen für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes kann auch auf Turnieren sinnvoll sein und gegebenenfalls dort verpflichtend werden, wo der Mindestabstand nicht problemlos einzuhalten bzw. besondere Vorsicht geboten ist (z.B. Meldestelle, Verkauf von Lebensmitteln, Sanitäranlagen, Erste Hilfe bei Stürzen etc.). Sollten Besuchende aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, kann im Einklang mit den lokalen Vorgaben der Gesundheitsbehörden der Zugang mit Visier gestattet werden. Die Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes während des Reitens sollte aus sportmedizinischen Gründen auf Freiwilligkeit basieren und nicht verpflichtend vorgeschrieben werden. Veranstalter und Helfer sind dazu angehalten aus Schutz- und Vorbildfunktion den Mund-Nasen-Schutz auf dem gesamten Gelände zu tragen.

Selbstverständlich müssen die Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben (z.B. Abstandsregelungen) auch auf den Parkplätzen, im Stall- und Ausstellerbereich sowie bei der Vorbereitung und dem Aufbau des Turniers eingehalten werden. Die Wegeführung auf dem Turniergelände inklusive Ein- und Ausgängen muss entsprechend gut organisiert und gekennzeichnet werden. Den Anweisungen der eingesetzten Ordner ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Verstöße gegen die Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben sollten in jedem Fall dokumentiert werden und können wie folgt geahndet werden:

- Behördlicherseits erhobenes Bußgeld
- Ordnungsmaßnahme gegen Turnierteilnehmer gem. § 921 LPO (Verwarnung, Geldbuße, Ausschluss, Verweisung/Sperre) bei Störung oder Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Durchführung einer PLS (§ 920.2.c LPO), Nichtbeachtung von Anordnungen (§ 920.2.k LPO), Verstoß von durch die Nennung eingegangenen Pflichten (§ 920.2.l LPO)
- Platzverweis gegen jede auf dem Veranstaltungsgelände anwesende Person gem. § 39.2 LPO
- siehe auch Merkblatt Turniersport „Sofortentscheidungen auf dem Turnier“.

Meldet eine Person, die sich auf dem Veranstaltungsgelände aufhält oder aufgehalten hat, einen positiven Verdacht auf eine Infektion, finden sich Handlungsempfehlungen in der Broschüre „Hygienestandards. Allgemeingültige Regelungen des Deutschen Olympischen Sportbundes“ (S. 9f). Bei der Meldung eines positiven Testergebnisses ist in jedem Fall die örtliche Gesundheitsbehörde zu informieren.

Hygiene-Beauftragter

Die Umsetzung und Dokumentation der Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben obliegt grundsätzlich dem Turnierleiter. Diese Verantwortung kann auf eine andere Person, den sogenannten Hygiene-Beauftragten, übertragen werden. Der Hygiene-Beauftragte schult das Organisationsteam sowie die Offiziellen und ist Ansprechpartner für Turnierteilnehmer und Behörden. Zu seinen Aufgaben gehört auch, die besonderen Hygienemaßnahmen zu kommunizieren (z.B. durch Hinweisschilder) und deren Einhaltung gewissenhaft zu kontrollieren. Vorlagen für Hinweisschilder mit den allgemeinen und besonderen Hygienevorschriften auf Turnierveranstaltungen können unter www.pferd-aktuell.de/coronavirus kostenlos heruntergeladen werden.

Kontaktflächen, die häufig von verschiedenen Menschen berührt werden (z.B. Türklinken, Deckel von Mülleimern), sollten weitestgehend reduziert werden. Der Hygiene-Beauftragte ist verantwortlich für die regelmäßige Desinfektion der verbleibenden Kontaktflächen.

Die Helfer sollten in festen Teams so eingeteilt werden, dass ausschließlich Tätigkeiten in einer im Vorfeld festgelegten Zone anfallen – weder das Team noch die Zone sollten gewechselt werden müssen. Personal, das indoor tätig ist und Kontakt zu Zuschauern oder Aktiven hat, sollte für diesen Zeitraum nach Möglichkeit FFP2-Masken tragen.

Medizinische Notfallvorsorge

Zu beachten ist, dass die Vorschriften der medizinischen Notfallvorsorge weiterhin erfüllt werden müssen, d.h. die Verfügbarkeit des Sanitätsdienstes muss sichergestellt sein (vergleiche FN-Merkblatt Organisation der Notfallvorsorge, gemäß LPO 2018). Kurzfristige Absagen des Rettungsdienstes könnten vorkommen, da die Einsatzkräfte anderweitig benötigt werden. Ein steter Kontakt zum verpflichteten Rettungsdienst beziehungsweise verantwortlichen Arzt ist deshalb besonders wichtig. Selbstverständlich ist auch eine tierärztliche Anwesenheit bzw. Rufbereitschaft gemäß LPO/LK-Bestimmungen sicherzustellen.

Bei Engpässen in der Verfügbarkeit der gemäß § 40 LPO vorgeschriebenen ärztlichen/sanitätsdienstlichen Versorgung empfiehlt das Fachgremium Humanmedizin der FN, zusätzlich zum anwesenden verantwortlichen Arzt (z.B. aus Reihen des gastgebenden Vereins oder über Notarztbörsen des Pferdesports, z.B. des CDV) mit Notfallkoffer (gemäß DIN 13232 bzw. Vorgaben des Hausarztverbandes), eine medizinische Hilfskraft (z.B. Krankenpfleger, Arzthelfer) einzusetzen. Für Geländeprüfungen Reiten und Fahren sind die Vorgaben des § 40 LPO verbindlich einzuhalten. Das medizinische Personal sollte zur Kontaktrückverfolgung einen Behandlungsplan führen, der täglich bei dem Hygiene-Beauftragten abgegeben und von diesem mindestens drei Wochen aufbewahrt wird.

Meldestelle

Der persönliche Kontakt sollte möglichst auch in der Meldestelle vermieden werden. Meist ist eine papierlose Kommunikation und Information über Telefon oder Internet ausreichend. Die Abrechnung sollte wenn möglich ebenfalls kontakt- und bargeldlos erfolgen.

Zwischen Meldestellen-Personal und Aktiven sollte eine (Plexi-)Glasscheibe angebracht sein um Tröpfcheninfektionen zu vermeiden. An der Meldestelle muss zudem Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion zur Verfügung stehen. Auf den Mindestabstand ist auch beim Anstehen zu achten (durch Bodenmarkierungen vorgeben).

Gastronomie

Wenn auf die Gastronomie aufgrund landesweiter oder kommunaler Vorgaben nicht verzichtet werden muss, sind die derzeit gültigen Empfehlungen und Vorschriften einzuhalten.

Detailliertere Informationen (etwa zu Speisenzubereitung und -ausgabe, Gastronomiebereich usw.) sind auch im „Leitfaden für die Zulassung von Besuchern bei Vereinsveranstaltungen im Freien“ und in der „Checkliste für Hygienekonzepte - Vereins- und Betriebsaktionen in der Wintersaison (Indoor)“ zu finden, die unter www.pferd-aktuell.de/coronavirus als Download zur Verfügung stehen.

Sanitäranlagen

Es müssen ausreichend Möglichkeiten vorhanden sein, um die Hände mit Seife zu waschen – bestenfalls mit fließendem Wasser und auch nach der Ankunft auf den Parkplätzen. Zum Trocknen der Hände müssen Papierhandtücher oder andere hygienische Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Auch Handdesinfektionsmittel sollten in den Sanitäranlagen vorhanden sein. Bei der Nutzung von Toiletten sollte jedes zweite Waschbecken und jedes zweite Urinal gesperrt sein, um den Sicherheitsabstand einzuhalten. Alternativ kann durch eine wirksame

Begrenzung der Personenzahl oder Trennwände die Sperrung vermieden werden. Der Zugang zu den Toiletten kann durch einen Sicherheitsdienst kontrolliert werden. Die Toiletten müssen selbstverständlich regelmäßig gereinigt werden (Detailinformationen siehe „Leitfaden für die Zulassung von Besuchern bei Vereinsveranstaltungen im Freien“).

Vorbereitungsplätze

Die behördlichen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben sowie der vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Reitern (Pferden) sind auch auf den Vorbereitungsplätzen zu jeder Zeit einzuhalten. Aufgrund der sehr guten Belüftungsmöglichkeiten von Reithallen, gilt dieselbe Regelung auch für in jeglicher Form überdachte Reitplätze. Falls möglich sollten Training und Prüfungsvorbereitung vorsichtshalber dennoch auf Außenplätzen stattfinden und ein zweiter Vorbereitungsplatz oder zumindest ein Bereich zum Bewegen der Pferde im Schritt zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund des größeren Platzbedarfs kann von § 52 LPO abgewichen werden: Der eingeteilte aufsichtführende Richter muss lediglich am „letzten“ Vorbereitungsplatz tätig sein. Auf den zusätzlichen Trainingsarealen (ohne Sprünge/Hindernisse) ist eine Aufsicht weiterhin notwendig – als Qualifikation sollte jedoch eine Ausbildung zum Assistenten Vorbereitungsplatz oder eine Trainerlizenz (gemäß APO) ausreichend sein. Neben den Teilnehmern dürfen sich nur unmittelbar für die Vorbereitung notwendige Personen (z.B. für den Aufbau der Hindernisse) auf dem Vorbereitungsplatz befinden. Gegebenenfalls ist die Anzahl zu beschränken, sodass der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Prüfungsplätze

Auch auf den Prüfungsplätzen bzw. in den Prüfungshallen und bei der (Gelände-) Parcoursbesichtigung gelten die aktuellen Abstandsregelungen. Abteilungsprüfungen müssen deshalb besonders sorgfältig geplant werden und parallel laufende Prüfungen sind nur bei entsprechend großzügigen Platzverhältnissen möglich.

Um den räumlichen Mindestabstand sicherstellen zu können, reicht in der aktuellen Turniersaison bei Prüfungen mit gemeinsamem Richten die Anwesenheit eines einzelnen Richters aus. Getrenntes Richten kann auch in den Klassen E bis L zugelassen werden. Auf die Anfertigung schriftlicher Protokolle kann verzichtet werden, wenn die Ritte im Anschluss der Prüfung ausreichend mündlich kommentiert werden.

Richter und – falls vorhanden – Protokollant und Sprecher müssen mit ausreichend Abstand zueinander positioniert werden. Gegebenenfalls kann die Verwendung von Kommunikationsmitteln wie Funkgerät oder Mobiltelefon sinnvoll sein. Alternativ kann eine räumliche Trennung zwischen den Personen angebracht werden, wie z.B. eine (Plexi-) Glasscheibe.

Siegerehrung

Auf die Durchführung von Siegerehrungen, Platzierungen und weiteren Zeremonien im herkömmlichen Sinne kann verzichtet werden. Die Bekanntgabe der Rangierung über Lautsprecher und der Upload der Ergebnislisten sind ausreichend. So können sich die Teilnehmer unmittelbar nach ihrem Start und der Versorgung des Pferdes auf den Heimweg machen. Auf einen Aushang der Ergebnisliste an der Meldestelle sollte – wenn möglich – verzichtet werden, um Menschenansammlungen zu vermeiden.

Überregionale Veranstaltungen

Die Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben (z.B. Abstandsregelungen) sind selbstverständlich auch auf überregionalen Veranstaltungen zu beachten. Die Aufenthaltsdauer im Stallbereich ist auf ein Minimum zu begrenzen, gegebenenfalls ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Bezüglich der Übernachtung und Unterbringung von Reitern (Reiter-/Fahrer-Lager) gelten die jeweiligen behördlichen Anordnungen. Bei mehrtägigen internationalen Veranstaltungen werden für Teilnehmende PCR-Tests empfohlen, die ausschließlich von Fachpersonal durchgeführt werden.

Für die Planung und Durchführung größerer und/oder internationaler Veranstaltungen empfiehlt sich die Lektüre der Broschüre „Hygienestandards. Allgemeingültige Regelungen des Deutschen Olympischen Sportbundes“.

Fahrsportveranstaltungen

Die obenstehenden Empfehlungen sind uneingeschränkt für Fahrsport-Turniere zu übernehmen. Üblicherweise finden diese als Freilandveranstaltungen statt.

Folgende Hinweise gelten für die Abschnitte Vorbereitungs- und Prüfungsplätze: Die Mindestvorgaben für die Größe von Prüfungs- und Vorbereitungsplätzen im Fahrsport sind deutlich grösser bemessen als in den reiterlichen Pferdesport-Disziplinen; daher sollten die Abstandsvorgaben für die Teilnehmer und sonstigen Personen problemlos eingehalten werden können. Fahrer und die gemäß Regelwerk aus Sicherheitsgründen vorgeschriebenen ein bis zwei (zwei nur bei Viererzügen) Beifahrer auf der Kutsche sind in aller Regel Angehörige desselben Hausstands, dennoch sind im Rahmen des Möglichen die Abstandsregeln einzuhalten. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes kann in einigen Bundesländern verpflichtend sein und richtet sich nach den behördlichen Vorgaben und Empfehlungen. Für die Ausbildung wird das kontaktlose Training (mithilfe der gemäß Regelwerk auf den Vorbereitungsplätzen zulässigen technischen Hilfsmittel) empfohlen.

Voltigierveranstaltungen

Achtung: Aufgrund der hohen Infektionszahlen darf nach den Beschlüssen der Bundes- und Landesregierungen derzeit nur noch Individualsport stattfinden. Leider zählt das Gruppenvoltigieren nicht zu den Individualsportarten.

Die obenstehenden Empfehlungen sind uneingeschränkt für Voltigierveranstaltungen zu übernehmen. Während eines Voltigierwettkampfes (Gruppen-/ Einzelvoltigieren/ Pas de Deux) findet kein physischer Kontakt zwischen Wettkampfkurrenten („Gegnerkontakt“) bzw. zu fremden Voltigiergruppen (nachstehend „Kohorten“ genannt) statt.

Eine Gruppe (nachstehend Kohorte genannt) besteht maximal aus 20 Personen (Voltigierer, Longenführer, Trainier und Helfer) bzw. ein Pas de Deux aus maximal 6 Personen, die innerhalb der Kohorte immer gemeinsam trainieren und sich nicht mit externen Personen aus einer anderen Kohorte durchmischen. Das heißt, dass sich die Zusammensetzung der Kohorte auch 14 Tage vor einem Turnierstart nicht mehr verändert. Die Zusammensetzung der Kohorten muss stets nachweisbar sein/dokumentiert werden.

Einzelvoltigier-WB/LP sollen zunächst so geplant werden, dass immer nur ein Pferd, ein Longenführer und bis zu vier Voltigierer gleichzeitig auf einem Vorbereitungszirkel sind. Die Zeiteinteilung ist daher entsprechend großzügig zu gestalten. Auch das Einlaufen und die Grufaufstellung der Voltigierer müssen mit genügendem Abstand erfolgen. Grundsätzlich dürfen bis zu vier Einzelvoltigierer pro Pferd nacheinander an den Start gehen. Die Voltigierer dürfen

nicht zusammen am Zirkelrand stehen, sondern müssen sich auf den Kreis verteilen und auf ihren Einsatz warten.

Nach dem Auslaufen aus dem Wettkampfbereich darf kein näherer Kontakt zum nachfolgenden Pferd/Voltigierer/Longenführer stattfinden und die Teilnehmer haben die Halle bzw. den Vorbereitungsplatz sobald wie möglich zu verlassen. Ein sonst übliches Umarmen oder Abklatschen untereinander ist zu unterlassen.

Prüfungen der Klasse M und S, können gegebenenfalls auch mit nur zwei Richtern durchgeführt werden.